



Reglement über die Benützung des Waldhauses Langforen der Ortsbürgergemeinde Endingen

Allgemeines

Die Ortsbürgergemeinde Endingen hat im Gebiet „Sandhöli/Langforen“ ein Waldhaus erstellt.

Das Waldhaus dient in erster Linie den Bedürfnissen der Ortsbürgergemeinde, der Forstverwaltung und der Einwohnergemeinde. Es kann auch Vereinen, Vereinigungen, Firmen oder Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat Endingen übt die Aufsicht aus. Er stellt einen Hauswart an, welcher für die Wartung verantwortlich ist.

Über Benützungsgesuche entscheidet die Gemeindekanzlei. Waldhausbenützer, welche untenstehende Benützungsanweisungen und Vorschriften missachten, oder welche für die Benützungsgebühr von der Finanzverwaltung Endingen zwei Mal gemahnt werden mussten, kann die weitere Benützung des Waldhauses verweigert werden.

Die nachfolgenden Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Benützungsanweisungen und Vorschriften

1. Der Gesuchsteller muss das 18. Altersjahr erreicht haben.
2. Für das Waldhaus besteht kein Wirtepatent. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist untersagt.
3. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau § 20 Abs. c im Ausserbereich verboten.
4. Die Benützer behandeln das Haus und das Mobiliar schonend und achten darauf, dass keine Schäden entstehen.
5. Es ist untersagt, die Möblierung des Waldhauses (Tische, Stühle, etc.) im Freien aufzustellen.
6. Sämtliches vorhandenes Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in sauber gereinigtem Zustand richtig zu versorgen.
7. Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist gestattet. Alle Dekorationen innerhalb und ausserhalb der Hütte, sowie Wegweisermaterialien (Ballone, Plakate, etc.) im Wald und an der Zufahrtsstrasse zur Hütte sind nach dem Anlass zu entfernen. Nicht entferntes Deko- und Wegweisermaterial wird durch den Hauswart entfernt und dem Mieter mit Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.
8. Motorfahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Parkieren entlang der Zufahrtsstrasse ist gestattet. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss jedoch gewährleistet sein.



9. Die Umgebung des Waldhauses ist sauber zu halten. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
10. Im Cheminée des Waldhauses darf nur normal gefeuert werden. Übermässiges Feuer und grosse Flammenhöhe ist zu vermeiden.
11. Vor dem Verlassen der Hütte ist das Feuer ausgehen zu lassen. Löschen mit Wasser ist verboten, da dies zu Rissen im Cheminée führen kann. Die Asche ist im Cheminée zu belassen. Sie wird durch den Hauswart entfernt.
12. Vor dem Verlassen des Waldhauses ist Folgendes zu beachten:
 - Der Boden muss mit einem feuchten Lappen gereinigt werden.
 - Die Stühle müssen auf die Tische gestellt werden. Die Bänke und Tische sind zu reinigen.
 - Der Kühlschrank ist vollständig zu leeren und der Stromstecker muss ausgezogen werden. Die Schranktür ist offen zu lassen.
 - Grillroste und Tropfblech sind sauber zu reinigen.
 - Das Holz ist ordentlich zu versorgen.
 - Der Hauptschalter ist beim Verlassen der Hütte auszuschalten.
 - Die Fensterläden und Türen müssen geschlossen sein.
 - Alle persönlichen Sachen müssen mitgenommen werden.
 - Der Hauswart stellt pro Miete einen 60 Liter Abfallsack zur Verfügung. Die Benutzer sind für die Abfallentsorgung verantwortlich. Die Kosten trägt der Mieter.

Die Schlüsselabgabe erfolgt während den Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei gegen eine Schlüsselquittung. Der Schlüssel ist spätestens 2 Tage nach der Benützung zurückzubringen oder in den Gemeindebriefkasten zu werfen.

Die Benützungsdauer beginnt am Tage der Reservation um 10.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 09.00 Uhr.

Der Hauswart kontrolliert das Waldhaus auf Beschädigungen und grobe Verunreinigungen. Er erstellt darüber einen Rapport. Mehrkosten werden gemäss Stundenansatz der Gemeindeverwaltung weiterverrechnet.

Sämtliche Aufwendungen für die Vermietung und insbesondere auch für den Anbau werden der Kostenstelle Waldhaus belastet (interne Ansätze). Dementsprechend sind auch die Einnahmen aus der Vermietung des Waldhauses zu verbuchen.

Benützungsgebühren Waldhaus der OBG Endingen alle Beträge exkl. Mwst

Mietpauschalen von Mai bis Ende September (inkl. Anbau)

Mietpauschalen mit Anbau



Privatpersonen, Firmen und Vereine aus Endingen	Fr. 180.00
Auswärtige Privatpersonen, Firmen und Vereine	Fr. 250.00
Toiletten Schlüssel* (Barzahlung bei Abholung)	Fr. 20.00

Das Waldhaus kann in dieser Zeit nur mit Anbau gemietet werden.

Mietpauschalen von Oktober bis Ende April (exkl. Anbau)

Mietpauschale ohne Anbau

Privatpersonen, Firmen und Vereine aus Endingen	Fr. 120.00
Auswärtige Privatpersonen, Firmen und Vereine	Fr. 190.00
Toiletten Schlüssel* (Barzahlung bei Abholung)	Fr. 20.00

* Vereine und Organisationen welche Anlässe auf dem Areal des Waldhauses durchführen haben die Möglichkeit auf der Gemeindeverwaltung den Toiletten-Schlüssel zu holen. Dies auf Voranmeldung oder während der Schalteröffnungszeiten. Dies berechtigt den Mieter zur Benützung der Toiletten aber nicht des Waldhauses. Die Reinigung hat durch den Mieter zu erfolgen. Sollte das Waldhaus bereits vermietet sein, so ist mit dem Erstmieter eine Benützung bilateral abzusprechen. Sollte eine unrechtmässige Nutzung erkannt werden, so behält sich der Gemeinderat vor nachträglich eine Miete zu verrechnen.

Anbau des Waldhauses

Der Anbau des Waldhauses wird von anfangs Mai bis Ende September aufgestellt und unterhalten. Der zur Verfügung gestellt Mehrnutzen für den Mieter wird mit Fr. 60.-- in Rechnung gestellt. Auf Wunsch wird durch das Forstamt der Anbau auch ausserhalb der Monate Mai bis September aufgestellt. Die Miet- und Installationskosten betragen Fr. 250.— und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

In den Benützungsgebühren nicht eingeschlossen ist die Festbestuhlung.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Endingen, aufgrund des Hauswartportales.

Annullationen sind bis 14 Kalendertage vor dem Reservationsdatum zu melden. Eine allfällige Annullierung wird mit Fr. 30.00 in Rechnung gestellt. Spätere Annullierungen müssen mit 50 % des vereinbarten Betrages in Rechnung gestellt werden.

Allfälligen Weisungen des Gemeinderates, der Forstverwaltung, der Gemeindekanzlei oder dem Hauswart ist Folge zu leisten.

Schlussbestimmung / Ausnahmen / Inkraftsetzung

Die Benützer bzw. der Bewilligungsinhaber anerkennen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen. Sie haften für die Gebühren sowie allfällige Schäden.

Die Haftung der Ortsbürgergemeinde beschränkt sich auf die Bestimmung von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.



GEMEINDE ENDINGEN

Über Ausnahmen dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Endingen.

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden sämtliche bisherigen Reglemente und Beschlüsse des Gemeinderates Endingen betreffend Vermietungsmodalitäten Waldhaus Langforen aufgehoben.

5304 Endingen, 22. September 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Lukas Keller

Der Gemeindeschreiber:

Patrick Sandmeier